

25.01.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15478
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation
Drucksache 17/16307

I. Ausgangslage

Mit dem novellierten E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW) stellte die NRW-Koalition die Weichen für eine schnellere und umfassendere digitale Zukunft Nordrhein-Westfalens. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung ist ein weiterer und wichtiger Schritt zur Implementierung der Digitalisierung in der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Damit werden Schriftformerfordernisse bei zahlreichen Verwaltungsdienstleistungen reduziert, und elektronische Möglichkeiten der Kommunikation geschaffen. Dies beschleunigt die Verwaltungsprozesse und bringt direkten und spürbaren Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem EGovG NRW bilden der § 3a und § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weitere wichtige rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung der Behörden und für digitale Verwaltungsverfahren. Nach § 3a VwVfG NRW kann eine gesetzlich vorgesehene Schriftform durch die elektronische Form sowie durch weitere Verfahren ersetzt werden, welche – wie die Schriftform – eine eindeutige Identifizierung der Absendenden ermöglicht. Auf der anderen Seite kann die Behörde nach § 41 Absatz 2a VwVfG NRW Verwaltungsakte bekanntgeben, indem sie diese zum Datenabruf bereitstellt und die Daten vom Empfänger abgerufen werden, nachdem dieser eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erhalten hat. Hemmnisse, welche der Nutzung dieser Möglichkeiten entgegenstehen, gilt es abzubauen und diese Möglichkeiten sinnvoll zu erweitern.

Gemäß § 25 des EGovG NRW hat die Landesregierung evaluiert, in welchen Rechtsvorschriften Schriftformerfordernisse entbehrlich sind und diese Ergebnisse dem Landtag vorgelegt (Vorlage 17/1525). In dem Gesetzentwurf zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung werden genannte Ergebnisse implementiert und somit eine Vielzahl an Schriftformerfordernissen in Fachgesetzen und -verordnungen abgebaut. Zusätzlich ist in § 25 EGovG NRW eine

Datum des Originals: 25.01.2022/Ausgegeben: 25.01.2022

übergreifende Evaluation weiterer verzichtbarer Formvorschriften zum 1. Juli 2024 vorgesehen, so dass der Gesetzentwurf keine Befristung oder Berichtspflicht erfordert.

Im Hinblick auf die bisherige Norm § 25a des EGovG hat die Evaluation ein Interesse der Behörden an Möglichkeiten flexiblerer Arbeitsformen zu Tage gebracht. Diese haben Erleichterungen bei der Aufgabenerledigung ausdrücklich begrüßt.

Um das Potential der Digitalisierung vollständig auszuschöpfen, sollten auch Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern in die weitere Digitalisierung der Verwaltungsprozesse mit einfließen, um deren Expertise zu nutzen.

II. Beschlussfassung:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung;

1. weiterhin eine medienbruchfreie Digitalisierung zu fördern.
2. eine öffentliche Meldestelle des Landes Nordrhein-Westfalen einzurichten bei der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Vorschläge einreichen können hinsichtlich
 - a) weiterer Maßnahmen zum Abbau nicht notwendiger Schriftformerfordernisse;
 - b) möglicher sinnvoller Erweiterungen der elektronischen Kommunikationswege.Die Einreichung der Vorschläge soll über eine zentrale, leicht zugängliche Kontaktmöglichkeit beim für Digitalisierung zuständigen Ministerium oder über eine Meldefunktion im Serviceportal.NRW oder Beteiligungsportal NRW erfolgen.
3. Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird angehalten, einmal jährlich im zuständigen Ausschuss des Landtags über öffentlich eingereichte Vorschläge zu berichten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Florian Braun

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marcel Hafke
Rainer Matheisen

und Fraktion